



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01970**
Datum: 11.11.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.11.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Planen (Stadtbahnprogramm - Ausbau der Gleisanlagen Große Steinstraße)

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Planen:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **4.507.881 EUR**.

II. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Planen:

20_2-610_1 Planen (HHPL S. 360)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **4.507.881 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **4.507.881 EUR**.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

20_2-610_1 Planen (HHPL S. 360)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **4.507.881 EUR.**

Egbert Geier
Bürgermeister

René Rebenstorf
Beigeordneter GB II

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	4.507.881,00	1.54702 (Deckung)
	Aufwand (gesamt)	2020	4.507.881,00	1.54702
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2020	4.507.881,00	Finanzstelle 20_2-610_1 (Deckung)
	Auszahlungen (gesamt)	2020	4.507.881,00	Finanzstelle 20_2-610_1

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:**I.) außerplanmäßige Aufwendungen Fachbereich Planen**

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen + weitere Anträge im Genehmigungsverfahren -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
1.54702 ÖPNV 53* Transferaufwendungen	14.195.079 + 319.600 <u>+ 6.665.494</u> 21.180.173	4.507.881	25.688.054

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch folgende Mehrerträge:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen + weitere Anträge im Genehmigungsverfahren -EUR-	Mehrerträge -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
1.54702 ÖPNV 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.112.179 + 532.600 <u>+ 6.665.494</u> 19.310.273	4.507.881	23.818.154

II.) außerplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 20_2-610_1 Planen

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen + weitere Anträge im Genehmigungsverfahren -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
20_2-610_1 Planen 73* Transferauszahlungen	25.535.865 + 360.620 <u>+ 6.665.494</u> 32.561.979	4.507.881	37.069.860

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen zu II.) erfolgt durch folgende Mehreinzahlungen:

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen + weitere Anträge im Genehmigungsverfahren -EUR-	Mehreinzahlungen EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
20_2-610_1 Planen 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.336.392 + 573.620 <u>+ 6.665.494</u> 28.575.506	4.507.881	33.083.387

Zu I. und II.: Sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unaufschiebbarkeit

Sachliche Notwendigkeit

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Aufnahmebescheid vom 22.08.2020 das o.g. Vorhaben mit Bundesmitteln in Höhe von 10.403.875,00 EUR als zuwendungsfähig in die Kategorie „a“ des GVFG- Bundesprogramm aufgenommen.

Das BMVI fördert das Vorhaben mit Zuwendungen von bis zu 2.220.000,00 EUR der zuwendungsfähigen Kosten. Das Landesverwaltungsamt fördert diese Maßnahme mit bis zu 3.235.606,38 EUR.

Gemäß § 8b Abs. 2 ÖPNVG LSA kann das für den Verkehr zuständige Ministerium über die Zuweisungen des § 8 Abs. 3 hinaus, nach Maßgabe des Haushaltsplanes, Zuwendungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) an die Aufgabenträger, hier die Stadt Halle, gewähren.

Die entsprechenden Haushaltseinstellungen zur Antragstellung sind nach § 44 LHO LSA vorzunehmen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat vor dieses Vorhaben im Jahr 2020 zusätzlich mit höchstens 4.507.881,21 EUR komplementär mitzufinanzieren.

Diese Entscheidung ist zeitlich auf das Haushaltsjahr 2020 begrenzt und damit nur im Jahr 2020 abrufbar.

Die haushaltsrechtlichen Einstellungen der Mittel für das Antragsverfahren und die Abwicklung der Zuwendungen im Jahr 2020 sind daher zwingend notwendig.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Die Dringlichkeitsvorlage muss im November 2020 beschlossen werden um den Abruf der Mittel im Jahr 2020 zu gewährleisten.

Die Einstellung in den Haushalt muss zeitnah erfolgen, um den Nachweis zur Antragstellung beibringen zu können und die damit verbundene Abrechnung des Bauprojektes nicht zu gefährden.

Zu I. und II.: Erläuterung des Deckungsnachweises

Die eingesetzten Mittel sind Durchlaufmittel des Landes und damit haushaltsneutral.

Zu I. und II.: Familienverträglichkeit

Die Prüfung der Familienverträglichkeit wurde durchgeführt und bestätigt.

Basisprüfung Klimarelevanz und Klimawirkung

Das Vorhaben ist nicht klimarelevant. Die Baumaßnahme führte zu keiner klimarelevanten Veränderung im Verhalten der Bevölkerung. Sie sorgt vielmehr dafür, dass durch den Ausbau der ÖPNV-Strecke in der Zukunft keine Änderung eintreten muss, die bei einer desolaten Infrastruktur bei dieser wichtigen Verbindung möglich geworden wäre.

+ positiv	○ keine	- negativ
	✗	

Begründung der Dringlichkeit:

Die Information über die Aufnahme in das ÖPNV Investitionsprogramm des Landes erfolgte am 03. November 2020.

Die Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel ist zeitlich begrenzt und damit ausschließlich für das Haushaltsjahr 2020 getroffen.

Die bewilligten Mittel müssen bis zum 31.12.2020 beantragt und verausgabt werden (Ziffer 7.2.4). Dies wird auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides der Stadt Halle (Saale) erfolgen.

Eine Fristwahrung ist nur möglich wenn die Haushaltsermächtigung vorliegt, dies soll durch diese Vorlage erfolgen.

Bei fehlender Haushaltsermächtigung verfallen die Mittel des Landes.